



Beitragsordnung 2019

A Ordentliche Mitglieder			
Bestandsmitglieder			
1.	Einzelmitglied	unbefristet / befristet	1.595,00
2.	Ehepaarmitglied	unbefristet / befristet	1.485,00
3.	Einzelmitglied	passiv	480,00
4.	Ehepaarmitglieder	passiv (je Paar)	850,00
Neumitglieder und Vertragsumwandler (gem. Änderungen der Aufnahmeordnung im Jahre 2016)			
5.	Einzelmitglied	unbefristet / befristet	1.800,00
6.	Ehepaarmitglied	unbefristet / befristet	1.700,00

B Außerordentliche Mitglieder			
Bestandsmitglieder			
7.	Jugendliches Mitglied	ab vollendetem 18. Lebensjahr bis Abschluss der Ausbildung; max. bis Vollendung des 27. Lebensjahres	410,00
8.	Jugendliches Mitglied	ab vollendetem 18. Lebensjahr bis Abschluss der Ausbildung; max. bis Vollendung des 27. Lebensjahres - passiv	220,00
9.	Jugendliches Mitglied	bis Vollendung des 12 Lebensjahres	100,00
10.	Jugendliches Mitglied	bis Vollendung des 18 Lebensjahres	225,00
11.	Zeitweiliges Mitglied	befristet, 12 Monate und 48 Monate	1.595,00
12.	Karrieremitglied	bis Vollendung des 28. Lebensjahres	900,00
13.	Karrieremitglied	29. bis Vollendung des 33. Lebensjahres	1.100,00
14.	Ruhendes Mitglied	gem. Bedingungen der Satzung	0,00
Neumitglieder und Vertragsumwandler (gem. Änderungen der Aufnahmeordnung im Jahre 2016)			
15.	Zeitweiliges Mitglied	befristet 12 Monate und 48 Monate	1.800,00

C	Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 80. Lebensjahr	1.249,00
----------	--	-----------------



Erläuterungen zur Beitragsordnung 2019:

1. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Satzung und der Vereinsgeschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Als Ehepaarmitglied gelten auch Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.
3. Neben den o.g. Beträgen hat jedes Mitglied die DGV-Umlage und die sonstigen jährlich wiederkehrenden Zahlungen in der jeweils gültigen Höhe zu leisten. Diese sind per Lastschrift bzw. per Überweisung zu entrichten.
4. Mit jeder Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 30,- in Rechnung gestellt.
5. Der Jahresbeitrag für ein jugendliches Mitglied und ein Karrieremitglied richtet sich nach der Beitragsstufe für das Jahr, in dem das Mitglied die neue Altersklasse erreicht.
6. Eine Spielberechtigung auf den Übungsanlagen und den beiden Golfplätzen besteht nur bei fristgemäßem Eingang aller fälligen Zahlungen.
7. Die Spielberechtigung ist durch Aufkleben der Jahresmarke auf dem Clubanhänger zu dokumentieren.
8. Passive Mitglieder sind berechtigt, pro Jahr bis zu fünfmal die Golfanlagen zu bespielen. Die Übungsanlagen können ohne Beschränkung in Anspruch genommen werden.
9. Der Beitrag für passive Mitglieder gilt nur, wenn die passive Mitgliedschaft mindestens 12 Monate besteht.
10. Passive Mitglieder sind berechtigt, an Wettspielen im GCH teilzunehmen, und zwar im Rahmen von Ziffer 8.
11. Mitgliedschaften beginnen jeweils zum 1. des Monats.
12. Der Jahresbeitrag für eine zeitweilige Mitgliedschaft mit einer Befristung von 12 Monaten wird in voller Höhe sofort fällig.
13. Der 1. Jahresbeitrag für alle weiteren Mitgliedschaften wird sofort fällig und zwar für die Zeitdauer bis zum Jahresende.
14. Der Vorstand wird ermächtigt, den Mitgliedern der 1. Herrenmannschaft und der 1. Damenmannschaft einen Sonderstatus zu erteilen.